Ein Ehehandel

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **8 (1866)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

kommt vor, daß Bürger wegen eines Processes ihr Bürgerrecht aufgeben (1631: 31. Aug. 1637: 22. Febr.) oder bei einem endlosen Processe vom Rath entweder Hilfe oder Erlaß des Bürgerrechts begehren (1632 30. Juni).*) Im Uebrigen ist der Rath äußerst eifersüchtig gegen jede Art von fremder Jurisdiction auf dem Gebiete der Stadt, namentlich gegen Anlegung von Citationen. Einem österreichischen Commissar gestattet er die Aufnahme von Kundschaft durch den Gerichtschreiber in Gegenwart eines Rathsherrn nur unter besonderer Verwahrung der Freiheiten der Stadt, obschon es sonst nicht gebräuchlich, weil es eine extraordinari Sache betrifft, die das Kriegswesen berührt, auch unter der Verwahrung, daß von Oesterreich die angebotene Gleichheit gehalten werde (1636 24. Febr.). Und ein ander Mal, als ein Bote von Speyr kam mit dem Vorgeben, er habe eine supplication an den Rath und Stadtgericht, wurde er zur Stadt hinausbegleitet durch den Oberstknecht und einen Diener, und ihm bei höchster Ungnade verboten, eine Schrift fallen oder liegen zu lassen. Die Sage ging, er sei von einer processirenden Partei hergeschickt worden, es entstand ein Geschrei in der Stadt, so daß die Buben dem Boten nachliefen, weßhalb der Bürgermeister Fäsch sich bewogen fand, Tags darauf Anzeige im Rathe davon zu machen (1647 20. Febr.).

---

8. Ein Ehehandel.

Nicht nur für die Rechtspflege, auch für dte Sittenzustände jener Zeit ist der Schönauer-Steigerische Eheproceß von mehrfachem Interesse.

---

*) Auch sonst kommen noch Verhandlungen wegen der Reichsgerichte vor: 1626: 25. Jan., 4. 14. 18. Oct. — 1630: 11. 14. Aug. — 1631: 11. Juni, 26. Nov. — 1642: 30. Juli, 10. 13. 17. 31. Aug., 21. 24. 28. Sept, 19. Oct. — 1643: 4. Jan., 1. 4. 6. 8. 11. März, 4. 8. 22. Nov., 30. Dec. — 1644: 31. Jan., 13. 23. März, 13. Apr., 19. 26. Oct., 2. Nov.,

Rudolf Schönauer war Schaffner des Bischofs in seinem Hofe zu Basel. Er hatte sich um das Jahr 1629 mit Jungfrau Esther Steiger verlobt, und der Vater Melchior Steiger war Bürge Schönauers bei dem Bischof. Aber Schönauers Herz hatte sich, unbekannt warum, von der Verlobten wieder abgewandt, und er war nicht dazu zu bringen, sie „zu Straßen zu führen" d. h. sein Eheversprechen durch öffentlichen Kirchgang zu bestätigen. Vergeblich waren deßhalb die Klagen des Vaters bei den Commissarien zu Ehesachen. Nun aber hatte Esther Steiger wenigstens das mit Fausts Gretchen gemein, daß sie wie diese einen Bruder hatte, der Soldat war, und zwar ein Soldat nach der Weise jener Zeit, ein Soldat des dreißigjährigen Krieges. Am 24. Juli 1633 tritt Schönauer vor Rath mit Klage gegen Steigers Sohn, daß er ihm auf Leib und Leben drohe. Dieser junge Steiger war gerade damals in der Blüthe seines Soldatenlebens, er benützte wie andere seiner Mitbürger den schwedischen Kriegsdienst um freche Räubereien zu begehen, er war arger Sachen beschuldigt, des Aergsten hielt man ihn für fähig. Gerade im August und September jenes Jahres gingen drei Klagen wegen Pferderaubs gegen ihn ein, er soll zwei Pferde in Therwil, zwei in Ettingen, drei in Sierenz geraubt haben, bei dem letztern Falle wird auch die Mutter der Beihilfe beschuldigt, und wie es scheint nicht ohne allen Grund, denn nachdem der Kläger, der Mondwirth Junker in Sierenz den ihm auferlegten Beweis angetreten, wies der Rath die Eltern an, sich mit ihm zu vergleichen. Der junge Steiger war also sicher ein Mann, dessen Drohungen nicht gleichgültig waren, aber er war abwesend, und der Vater Steiger erwiederte auf die Klage Schönauers, wenn sein Sohn gedroht habe, so solle man ihn gebührenden Ortes suchen, er selbst

---

7. 18. Dec. — 1645: 18. Jan., 19. März, 12. 14. Mai, 24. Nov. — 1647: 20. Febr., 5. 12. Juni, 23. 30. Oct.

wolle ihm zusprechen. Auf Schönauers Schutzbegehren aber erwiederte er, Schönauer selbst sei Gott und der Obrigkeit ungehorsam, er wolle dem Ehegericht nicht pariren und seine Tochter nicht vermöge Erkanntniß zu Straßen führen. Ueber diese Klage gab Schönauer seine Verantwortung ein, welche der Rath dem Ehegericht mit dem Auftrag Bescheid darüber zu ertheilen zustellen ließ. Schon am 31. August aber klagte Schönauer aufs Neue, daß der junge Steiger mit Andern auf Antrieb von Vater und Mutter ihn auf dem Hüninger Weg angefallen, indem sie ihm feindlich mit Pistolen und entblößten Säbeln nachgesetzt, gestalten er ihnen habe entreiten müssen. Bei der Verhandlung (9. Sept.) gab der Vater Steiger vor, zuerst angerannt worden zu sein, es wurde ihm der Beweis dieser Thatsache vergünstigt, aber am 18. September erkannte der Rath, weil Schönauer seine Angaben genügend, Steiger und Frau aber die ihrigen nicht erwiesen, so seien beide Eheleute über Nacht in Thurm zu setzen, sie sollen Schönauers mit Worten und Werken müßig gehen. Weil aber die Erbitterung immer noch zunimmt, so sollen die Commissarien in Ehesachen berichten. Diese (25. Sept.) erklärten, bei ihrem Urtheil zu verbleiben, stellten es aber dem Rathe anheim, nach Belieben zu dispensiren. Der Rath wies den Bericht zurück uud empfahl neuerdings Beförderung. Die Sache ruhte nun bei acht Monaten, da erklärten die in der streitigen Sache noch vorhandenen Commissarien, sie könnten wegen geringer Zahl nicht urtheilen und stellten es dem Rath anheim. Zugleich lagen Bitten von Schönauers Freundschaft um Aufhebung dieser Ehe und Fürschreiben verschiedener fürstbischöflicher Räthe vor (1634 14. Mai). Der Rath wies die Sache an das Ehegericht zurück, es soll sich ergänzen, und zu Verhütung besorgenden Unheils fürderlichst den Ausschlag geben. Am 17. Mai trat Schönauer vor Rath mit der Bitte um Ordnung anderer Herren für die „nunmehr Gott ergebenen". Der Rath willfahrte. Inzwischen war der junge

Steiger zurückgekehrt, Schönauer klagte nun gegen denselben, und der Rath ließ ihn in Thurm legen (4. Juni). — Auf wie lange, weiß ich nicht, aber schon am 26. Juli klagte Schönauer wieder, die Mutter habe den Dienern so ihr geboten, böse Worte gegeben, er verlangte Schutz gegen den jungen Steiger, der ein böser Bube und ein Straßenräuber sei. Der junge Steiger wurde in Thurm gesetzt und den Ehegerichtsherren zugesprochen, die Sache auszumachen. Vier Tage nachher bat Steiger um Freigebung, er versprach, sich nicht mehr in fremde Kriegsdienste zu begeben, und Herrn Schönauer auf seine Klage Red und Antwort zu geben. Es wurde beschlossen, ihn freizulassen, doch soll er des Bischoffschaffners mit Wort und Werk müßig gehen. Zuvor jedoch soll der Oberstknecht erkundigen, ob er auch dabei gewesen, als sie neulich in Benken einen Bauern henken wollten, in diesem Falle soll er noch liegen bleiben. Der Vater soll gut dafür sein, daß er weder an Schönauer sich vergreife noch in fremde Dienste trete. Die Ehesache selbst ruhte inzwischen. Am 22. October trat Schönauer wieder vor Rath, mit der Bitte um endlichen Austrag, damit er bei diesen gefährlichen Sterbensläufen das heilige Abendmahl empfangen könne, das ihm inzwischen versperrt sei. Nach dreitägiger Bedenkzeit wies der Rath die Eherichter an, sie sollten bei Eiden sprechen, ob das was seit letztem Urtheil vorgegangen, nicht genugsam Ursache sei, die Parteien zu scheiden, und das Urtheil aufzuheben. Aber auch das half nichts. Nach ¾ Jahren (1635 18. Juli) klagte Schönauer wieder, die Eherichter sollten entweder nach der Erkanntniß vom 25. October die Sache übernehmen und anhören, oder der Rath solle entscheiden; der Rath beharrte bei seiner Erkanntniß, dem Ehegerichte wurde bei höchster Ungnade auferlegt, in vier Wochen den Ausschlag zu geben. Das Ehegericht wartete über fünf Wochen, und erklärte dem Rathe (26. Aug.), der Erkanntniß sei nicht Statt gethan worden, weil Schönauer sich gegen zwei Geistliche

am Ehegericht (Gernler und Werenfels) erklärt habe, wenn die Geistlichen am Ehegerichte ihn zu Steigers Tochter ehlich erkennen wollen, so werden sie ihn dem Teufel mit Leib und Seel in den Rachen schieben. Diese hätten sich sodann geweigert, ferner zu sitzen. Der Rath wies nun die Sache an die Dreizehn. — Es scheint aber fast, der Rath habe selbst vergessen, wo sie liege, denn als am 4. Juni des folgenden Jahres (1636) wieder daran gemahnt wurde, so wurde beschlossen: Die Commissarii sollen in 14 Tagen das Urtheil geben oder wegen Ungehorsams vor Rath gestellt werden. Als hierauf am 22. Schönauer wieder klagte, daß er kein Urtheil erlangen könne, wurde beschlossen, die Commissarien vor Rath zu vernehmen. Dieses geschah drei Tage später, sie erklärten aber, mit gutem Gewissen von ihrem Urtheil in dieser Sache nicht weichen zu können. Da wurde die Sache neuerdings an die Dreizehn gewiesen. Wieder verstrich eine geraume Zeit, da wandten sich am 1. April 1637 bischöfliche Räthe an den Rath um Austrag der Sache. Der Rath erkannte, es bleibe bei der Ueberweisung an die Dreizehn. Da trat am 15. April Schönauer aufs Neue vor Rath und hat mit weinenden Augen höchstflehentlich und um Gottes Willen gebeten, dem zwischen ihm und Esther Steiger nun in die sieben ganze Jahre lang gewährten, zu seinem äußersten Verderben und Untergang reichenden streitigen Ehehandel dermalen eins die so oft und vielmal demüthig gesuchte Endschaft zu geben, und ihm einest von angeregtem seinem Widerpart zu helfen. Worüber Esther Steiger einwenden lassen, sie verhoffe, man werde sie bei dem von einem E. Consistorium vor Jahren ausgewirkten Urtheil gnädig handhaben, schützen und schirmen, denn sie eher ihr Leben lassen als davon treiben lassen wolle. Sie bat indeß um Mittheilung der Schrift Schönauers unter Vorbehalt ihrer Rechte. Die Sache wurde neuerdings an die Dreizehn gewiesen, mit dem Auftrag, sie zu befördern, weil künftige Woche es anderer Geschäfte halb nicht geschehen kann. Aber die Dreizehn beeil-

ten sich nicht, und nach wieder sieben Monaten (1637 27. Nov.) supplicirte Esther Steiger aufs Neue um Execution des Urtheils, das vor acht Jahren ergangen. Schönauer seinerseits berief sich auf die Rathserkanntniß vom April, hoffend, die gnädigen Herren werden ihn dabei handhaben, und ihn aus der Trübseligkeit, in welcher er sich nun in die acht Jahre mit Verhinderung des hochwürdigen heiligen Abendmahls befinde, entledigen, denn mit Esther Steiger die Tag seines Lebens eine Gemeinschaft zu haben, oder dero ehlich beizuwohnen Ihm weder mensch- noch möglich sei. Der Rath beschloß, dem Syndicus, dem Antistes und dem Stadtschreiber, welchen dieses Geschäft von den Dreizehn zu bedenken überwiesen worden, zuzusprechen, ihr Bedenken zu befördern.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, wie der Rath in ziemlicher Verlegenheit war, er hätte wohl Schönauern gerne geholfen, wollte aber nicht gegen das Ehegericht angehen und verdeutete diesem, es möge seine Sprüche ändern, doch dieses blieb unbeweglich. Da suchte Schönauer weitere Hilfe und er wandte sich an keinen Geringern als an den Herzog Bernhard von Weimar, der am 5. Mai 1638 eine Intercession zu Gunsten Schönauers beim Rathe eingab; der Rath wies dieselbe an die Dreizehn. Der Herzog scheint noch später darauf zurückgekommen zu sein, denn das Rathsbuch vom 5. Januar 1639 sagt nach Erwähnung eines Schreibens desselben und des Berichts einer von ihm zurückkommenden Gesandtschaft: soll die Schönauer-Steiger'sche Ehesache dermalen eins erörtert und zu Ende gebracht werden. Neuerdings mahnte Schönauer am 18. und 20. Febr. 1639, und auf die Antwort von Steiger (2. März) legte er Intercessionen vom Markgraf von Baden, von zwei Herzogen von Würtemberg, die sich hier aufhielten, und vom Bischof von Basel vor. Der Rath übergab nun die Acten dem Collegium juridicum und holte zugleich das Bedenken von Dr. Jacob Burckhardt und Dr. Lux Grafen ein. Am 3. April wurden die Bedenken dieser beiden Herren dem

Rathe vorgelegt, auch angezeigt was Herr Antistes und Dr. Syndicus davon halten, und Alles an die Dreizehn gewiesen. Am 8. Mai lag dem Rathe eine Intercession des Ministeriums sowie eine Supplik von Steiger und seiner Frau vor. Der Rath wies Alles an die Dreizehn; inzwischen wurde Schönauern der Stadtfrieden, und daß er Steigers und der Seinigen mit Wort und Werk müßiggehen solle bei höchster Straf und Ungnad geboten. Den Herren ministris soll mit Gelegenheit von den Herren Deputaten angezeigt werden, wie uns. gn. HH. kein Gefallen tragen, daß man ihnen dergestalt Maß und Ordnung vorzuschreiben sich anmaßen thüge. Am 4. November klagte Steiger wieder, daß sich Schönauer an eine andere henke und eben ehrvergessener Weise seine Tochter verlassen dürfe. Die Klage wurde Schönauern übergeben, um in 14 Tagen zu antworten, Alles dem Ehegericht unvorgreiflich. Auf Schönauers Antwort hin wurden die frühern Deputirten, Herr Oberstzunftmeister Socin, Antistes, Syndicus und Stadtschreiber nochmals um ihre Gutachten ersucht (27. Nov.).

Im Jahre 1640 erfolgte endlich eine entschiedene Wendung, zwar die Mahnung der Geistlichkeit am 11. Jan., die Klage Schönauers am 1. April, daß ihm Zwinger immer noch das h. Abendmahl verweigere, und auch der Bericht der Deputirten am 9. Mai und 3. Juni veranlaßten nur Weisung an fernere Berathungen, wohl aber führte Schönauer selbst die Wendung herbei. Ich lasse das Rathsbuch sprechen. Am 13. Juni berichteten die Dreizehn. Schönauern wurde vorgestellt, daß er sich unerwartet der Sentenz u. gn. H. frech und frevler Weise mit einer andern von Colmar durch einen schwedischen Feldprediger habe copuliren lassen und ihr zu großem Ergerniß Beiwohnung geleistet. Schönauer gibt große Feindschaft vor, weil sie Abscheuliches auf ihn und seinen Vater sel. ausgesagt, auch ihn leiblos machen wollen, daß er sich also mit einer andern copuliren lassen, sei gleichsam aus Desperation geschehen, auch weil er vernommen, daß etliche Juristen

in ihren Bedenken dahin geschlossen, diese Ehe könne wohl getraut werden, und hat um Jesu Christi willen gebeten, ihm dermaleneins aus dieser Noth und Angst zu helfen, und ihn mit gnädigen Augen anzusehen. — Der Rath beschloß: bleibt bei dem Bedenken der Dreizehn, Schönauer ist zu verhaften und durch die Sieben zu besprechen, warum er unerwartet Dekrets das gethan, wer ihm dazu gerathen, und ob er wirklich viele 1000 fl. verschmirbt. Steiger ist wegen seiner Supplik ans Ministerium zu besprechen, besonders daß er darin gesagt, Schönauer habe einen starken Rücken, was er damit gemeint? — Am 17. Juni wurde diese Besprechung Schönauers zugleich mit einer Intercession des Bischofs vorgelegt, sowie auch eine Verantwortung Steigers wegen jener Aeußerung. Der Rath wies nochmals die Sache an die Dreizehn um auf Mittel zu sinnen, wie derselben mit Reputation abzuhelfen, damit den Parteien Genüge geschehe, und wie mit Strafe gegen den Schuldigen zu verfahren. Am 20. Juni berichteten die Dreizehn, sie hätten wegen anderer Geschäfte noch keinen Schluß fassen können; einstweilen solle Steiger seine Prätension gegen Schönauer sowohl wegen Heirathsgutes als sonst specificiren, inzwischen möge man aus Rücksicht auf den Bischof Schönauern freigeben. Der Rath genehmigte diese Anträge und fügte bei, die Sache solle von ihm selbst ausgemacht und nicht anderswohin gewiesen werden (1640: 1. 4. Juli, 5. Aug.). Die Auflage an Steiger führte zu einer Zwischenverhandlung, wobei er verlangte, Schönauer solle seine Tochter zur Kirche führen und ihr ehliche Beiwohnung leisten, auch begehrte er seine bei dem Bischof geleistete Bürgschaft heraus. Der Bischof meldete dem Rathe, Steiger sei derselben seit sieben Jahren entlassen.

Indeß war Schönauer Vater geworden, am 27. September brachte er sein Kind im Münster zur heil. Taufe, welche von Pfarrer Leucht verrichtet wurde. Bei diesem Anlasse nun benahm sich Schönauer „eben gar schandtlich und ungebührlich,

indem er ehrverletzliche Reden sowohl gegen den Antistes Dr. Zwinger als gegen Pfr. Leucht ausstieß. Sodann lief er vor dessen Haus, und da er nicht anheimsch war, in sein Gut vor dem Thore, wo er stürmisch auf ihn eindrang, und von ihm zu wissen begehrte, ob sein Kind ehlich sei oder nicht, dabei abermals abscheuliche Reden ausstieß, wie er sein Kind, da es nicht ehlich sein soll, dem Herrn Dr. Zwinger vor seine Thüre henken, er aber sich selbst leiblos machen, oder an einem oder dem andern rächen wolle, er frage nichts darnach, wenn man ihn schon werde vor das Steinenthor führen" (1640: 30. Sept., 3. Oct.). Natürlich erfolgten nun Beschwerden vor Rath, zuerst von Seite des E. Bannes durch Rathsherrn Stähelin, sodann begab sich Antistes Zwinger zu Bürgermeister Fäsch, um in seinem eigenen und in des E. Ministerii Namen Klage zu führen. Er erzählte den Hergang, und weil nun hiedurch Gott der Allmächtige, wie auch das Predigtamt und der Obrigkeit Reputation sehr lädirt und benachtheiligt werde, so wolle er verhoffen, man werde von Obrigkeit wegen gebührendes Einsehen thun. Er bemerkte dabei, wie durch das lange Hinziehen der Hauptsache alles Unheil herbeigeführt sei, nun müsse er noch hören, daß man gewillt sei, den Schönauer von der ersten zu scheiden und die andere Ehe gutzuheißen, wodurch Gott der Allmächtige sehr würde erzürnt werden, und das Predigtamt Ursache erhielte, öffentlich auf den Kanzeln von diesem unbilligen procedere zu reden, weil sie ein solches um Gottes Ehre willen nicht lassen könnten. — Der Rath verschob die Sache, ließ inzwischen Herrn Pfarrer Wolleb am Steinenberg, der sich bereits zu Schönauer und dessen Frau begeben und ihnen zugesprochen, ersuchen, mit seinen Zusprüchen fortzufahren, auch den Schönauer durch einen Vetter ernstlich vermahnen, nichts Ungutes vorzunehmen bei schwerer Verantwortung. Endlich solle man sich erkundigen, wer dem Schönauer zu dieser Heirath, woher alles Unheil entstanden, gerathen. Indeß beeilte sich der Rath nicht, am 21. October

wiederholte Bürgermeister Fäsch Dr. Zwingers Beschwerden, der Rath begnügte sich, zwei Herren mit Vereinigung der Geldprätensionen zu beauftragen, und Dr. Zwinger durch Oberstzunftmeister Wettstein zur Geduld mahnen zu lassen. Am 31. October lag dem Rathe aufs Neue eine weitläufige Beschwerdeschrift des Ministeriums vor, welche mit der Bitte schloß, daß solchen öffentlichen Aergernissen in Zukunft vorgebeugt werde; es wurden sowohl die Deputirten für die Geldprätensionen als die Häupter für die Hauptsache zur Beförderung gemahnt. Nach einigen Zwischenverhandlungen über die Geldfrage am 19. Dec. 1640 und 17. Febr. 1641 trat endlich am 23. Oct. 1641 Steiger aufs Neue vor Rath mit der Bitte, dem ergangenen Urtheil Folge zu geben, und Schönauer anzuhalten, die Esther Steiger zu Kirchen und Straßen zu führen, wie das auch in einem andern Fall geschehen sei. Auch Schönauer berief sich auf etliche Exempel, auf eine frühere Rathserkanntniß und auf Bedenken der Juristen. Im Uebrigen erkannte er seinen Fehler an und bat um Verzeihung. Der Rath beschloß, die Häupter sollen Steiger vorstellen, die Scheidung Schönauers von seiner jetzigen Frau gehe nicht wohl an, es werde besser sein, wenn er für seine Tochter Scheidung begehre, dadurch werde ihrer Ehre besser geholfen. Welches aber auch der Erfolg des Zuspruches sei, so soll jedenfalls am 28. ein sonderbarer Rathstag zu Behandlung der Sache gehalten werden. Dieses geschah nun auch wirklich. Nach wiederholter Vorstellung vor beiden Räthen beharrte Steiger dabei, von einer Scheidung seiner Tochter nichts hören zu wollen und verlangte bei dem Ehegerichtsurtheil manutenirt zu werden. Nach Verlesung der Acten erfolgte hierauf der Spruch: Das Verlöbniß des H. R. Schönauer mit Esther Steiger ist cassirt, es wird ihr tamquam parti innocenti zugelassen, sich anderwärts zu verheirathen, und an Ehren unschädlich erklärt. Die andere Ehe Schönauers bleibt in ihrem Werth oder Unwerth, Schönauer soll für 14 Tage in Haft

gehen und niemand zu ihm gelassen werden, soll inzwischen seine Sachen in Richtigkeit bringen, dann mit Weib und Kind von Stadt und Land gewiesen sein. Ueber künftige Gnadebegehren soll man, wenn sie einkommen, berathen. Die Forderungen zwischen beiden Theilen sind besonders zu behandeln. Das geschah denn auch zwei Tage später, die Anträge der Deputirten wurden genehmigt, und soll Schönauer die bekannte Summe sammt Interessen à 5 % in 14 Tagen erlegen oder Sicherheit geben. Die Theilnehmer an Schönauers Hochzeit wurden vorgestellt, und weil sie durch ihre Gegenwart die Hochzeit so viel an ihnen war befördert und dadurch u. gn. H. viel Verdrießlichkeit causirt, jeder zu einer Mark Silber Buße verurtheilt. Unter denselben befand sich auch der Oberst Zoernlin. (1641: 28. 30. Oct., 6. Nov.)

So war also die Ehesache zu Ende und es fragte sich nur noch, wie lange Schönauers Verbannung dauern solle. Ich vermuthe, er werde sich inzwischen im Gebiete seines Dienstherrn, etwa in Arlesheim, aufgehalten haben. Am 9. April 1642 wandten sich seine Verwandten wieder an Rath um Erklärung der letztern Erkanntniß, ob nämlich durch Cassation der ersten Ehe die andere Copulation für gut erkannt sei Auch meldeten sie, Schönauer habe in einer Supplication an Zwinger Aufhebung der Excommunication und Zulassung zum h. Abendmahl, wenigstens für seine hochschwangere Frau, in Mönchenstein verlangt. Der Rath erkannte: Weil das Ministerium Bedenken macht, ihn zuzulassen, lassen es u. gn. H. dabei bewenden. So viel aber sein Weib belangen thut, weil sie schwangern Leibes und nach der Seelenspeise groß Verlangen trägt, ist ihr vergönnt, zu Mönchenstein das h. Nachtmahl zu empfangen. Im Uebrigen bleibt es bei ergangener Erkanntniß. Das Ministerium gehorchte indeß nicht, und Zwinger erklärte dem Stadtschreiber, welche Motive es gehabt, daß sie die letzte Erkanntniß nicht ins Werk gerichtet. Schönauers Freundschaft aber wiederholte am 16. April ihr Begeh-

ren. Die Deputaten wurden beauftragt, dem Ministerium die Motive der letzten Erkanntniß zu erklären. Sei auch die zweite Ehe nicht gebührend eingegangen, so habe sie doch die erste Ehe aufgehebt, daher die andere aus allerhand Ursachen soll tolerirt werden, und hiemit wolle man von ihnen vernehmen, wie den beiden Personen zu helfen sei. Uebrigens gehöre die Frage von Aufhebung der Excommunication nicht vor das Ministerium, sondern vor E. E. Bann. Am Rande ist bemerkt: multa impediunt matrimonium contrahendum, quæ tamen contractum non dissolvunt.

Endlich am 4. Juni 1642 kamen der Bischof von Basel und Schönauers Freundschaft um dessen Begnadigung ein und der Rath erkannte: Schönauer soll sich gefangen stellen, mit gewöhnlicher Urfehd ausgelassen und vor dem Bann im Beiwesen des ganzen Ministerii die Sache vollends erörtert und ausgemacht werden. Am 8. Juni wurde dem Rathe angezeigt, daß sich Schönauer in der Gefangenschaft eingestellt, und der Rath erkannte: Bleibt bei letzter Erkanntniß.